

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

21 (22.1.1914) 2. Blatt

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Professor Laband über Zabern.

Im elsäß-lothringischen Landtag ergriff am 19. ds. Mts., wie schon mitgeteilt, bei Beratung der Resolution zu der Zaberner Angelegenheit auch der bedeutende Staatsrechtslehrer Professor Laband das Wort. Wir geben im folgenden seine Rede nach der „Straßburger Post“ im Wortlaut wieder:

Das Mitglied Dr. Curtius hat dargelegt, daß die Vorgänge in Zabern eine über die Bedeutung eines Einzelalles hinausgehende Bedeutung erhalten haben. Es handelt sich nicht mehr um die Würdigung einzelner Personen, nicht bloß darum, ob die militärische Gewalt in diesem Fall ihre Schranken überschritten hat, ob die kriegsgerichtlichen Urteile richtig sind, sondern die Vorgänge in Zabern haben sich zu einer politischen Bedeutung entwickelt, nämlich zu einer Frage des Verfassungsrechts. Deshalb ist es erklärlich, daß nicht nur die Bevölkerung Elsäß-Lothringens, sondern auch Deutschlands durch sie in Erregung versetzt worden ist. Es hat sich eine Klüftung aufgetan zwischen der Militär- und der Zivilgewalt. Die Regierung ist zu der Militärgewalt in Gegensatz gebracht worden. Die Freiheit und Rechtsicherheit des Bürgers ist als bedroht durch die militärische Macht hingestellt worden.

In der Interpellation wird verlangt, daß der Statthalter dafür eintreten soll, daß das Militär sich in Zukunft innerlich seiner gesetzlichen Befugnisse halten soll. Damit wird ein Urteil ausgesprochen, daß nämlich die Militärbehörde bisher und namentlich in Zabern ihre Befugnisse überschritten habe. Diesen Standpunkt nimmt auch die Resolution ein. Die Frage, ob dies der Fall ist, kann man nicht mit Ausdrücken wie Sabelregiment oder ähnliche, die in der Presse vielfach genannt werden sind, lösen. Die Frage, welche Befugnisse die Militärbehörde hat, ist zunächst eine staatsrechtliche. Es handelt sich um das Verhalten der Kommandogewalt zur Zivilstaatsgewalt. Inwiefern unterscheidet sich die letztere von der letzteren? Das ist die erste grundlegende Frage. Es besteht kein Zweifel, daß die Armee grundsätzlich nicht mehr wie früher sozusagen das Privateigentum des Landesherren ist, sondern sie ist eine Staatsanstellung, wie alle übrigen Verwaltungsbehörden. Es kann also einen Widerspruch zwischen Kommandogewalt und Staatsgewalt eigentlich nicht geben. Daher ist es auch nicht anzunehmen, daß für die Armee Vorschriften bestehen, die im Gegensatz zu den Gesetzen stehen.

Aber die militärische Kommandogewalt hat in ihrer Ausübung eine Besonderheit, die eventuell zu Konflikten mit der Staatsgewalt führen kann. Die Gehorsamspflicht im Staat ist nicht in allen Fällen gleich, weil sie eine verschiedene Grundlage hat. Im allgemeinen sind die Staatsbürger als Untertanen verpflichtet, den Staatsgesetzen Folge zu leisten. Für die Beamten ist die Gehorsamspflicht eine potenzierte. Sie haben noch eine besondere Dienstpflicht. Noch potenziierter ist die Gehorsamspflicht der aktiven Militärpersonen. Während der Untertan nur an die Gesetze, der Beamte darüber hinaus an seine spezielle Dienstpflicht gebunden ist, ist es bei aktiven Militärpersonen anders. Der aktive Soldat ist verpflichtet, den Befehlen eines jeden militärischen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, nicht bloß denen eines bestimmten Vorgesetzten. Der Soldat hat nicht zu prüfen, ob der Vorgesetzte, der ihm einen Befehl gibt, hierzu kompetent ist, sondern er hat nur zu prüfen, ob derjenige, der den Befehl erteilt, überhaupt sein Vorgesetzter ist. Er hat ferner nicht zu prüfen, ob die Ausführung des Befehls zu seinen gewöhnlichen Verbindlichkeiten gehört. Endlich hat der Soldat nicht zu prüfen, ob der Befehl mit den Gesetzen im Einklang steht. Nur strafbare Handlungen, die im Strafgesetzbuch mit Strafen bedroht sind, braucht er nicht zu verrichten. Man nennt diesen Gehorsam der Soldaten bisweilen blinden Gehorsam. Das heißt aber nicht, daß der Soldat ohne eigenes Ermessen, ohne eine gewisse Selbstständigkeit den Befehl auszuführen muß, im Gegenteil, der Soldat soll die Befehle mit möglichst Umficht ausführen, aber ob sie gültig sind, ob eine Kompetenzüberschreitung vorliegt, darüber hat er kein Urteil. Deshalb wird die Armee nicht auf die Verfassung veridigt, deshalb werden militärische Kabinettsordern nicht kontrahiert und darum braucht auch derjenige, der den Befehl erteilt, dem Untergebenen über den Befehl keine Rechenschaft abzulegen. Diese Grundfälle gelten in allen Staaten und sind keine Besonderheit Preußens. Wäre es nicht der Fall, so hätte der einzelne militärische Befehlshaber das Recht zu prüfen, ob der erteilte Befehl auch gültig ist. Dann aber würde man tatsächlich von einer Sabelherrschaft sprechen können. Es ist für die staatliche Ordnung das erste Erfordernis, daß die Armee unbedingt gehorcht. Das ist zunächst festzuhalten, um die Ereignisse in Zabern richtig zu beurteilen. Es ist daher nicht richtig, wenn gesagt wird, das Militär habe in Zabern seine Befugnisse überschritten. Das Militär hat nur die Befehle der Vorgesetzten auszuführen. Dazu war es verpflichtet und würde seine Pflicht verletzt haben, wenn es diese nicht getan hätte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kommandos nur verbindlich sind für aktive Militärpersonen. Weder Zivilbehörden noch das Publikum werden dadurch berührt. Solche Ordern brauchen deshalb auch nicht veröffentlicht zu werden. Sie werden sagen, daß durch die militärischen Befehle die Zivilbevölkerung doch betroffen worden ist, wie man in Zabern habe sehen können. Das sind aber nicht die Wirkungen der Ordern, sondern Nebenwirkungen, wie sie auch bei andern Verwaltungsvorschriften vorkommen; wenn z. B. die Post an die Beamten eine Verfügung erläßt, daß die Post zu einer bestimmten Zeit geschlossen wird, so trifft dies indirekt naturgemäß auch die Personen, die die Post benutzen wollen. Ebenso verhält es sich mit Betriebsordnungen der Reichsbahn. Alle Verordnungen können indirekt eine derartige Wirkung haben. Es darf nun nicht übersehen werden, daß die Kommandobefehle ihre Grenzen an den Personen hat. Kommandobefehle dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen stehen. Ob dies der Fall ist, haben die zuständigen Faktoren, insbesondere der Reichstag, zu prüfen. Aber es bildet keinen Gegenstand der Prüfung für den Soldaten.

Nun komme ich auf die Kabinettsorder vom 17. März 1820. Hier ergeben sich verschiedene juristische Fragen. Zunächst: gilt sie in Elsäß-Lothringen? Es ist fast der allgemeine Einbruch, daß dies nicht der Fall ist. Diese Ansicht ist aber falsch. Die Kabinettsordern in Militärsachen haben kein territoriales, sondern ein persönliches Anwendungsgebiet. Sie gehen aus vom Kontingentsherren an das Kontingent. Alle Truppen preussischen Kontin-

gents sind den preussischen Ordern unterworfen, gleichgültig, wo sie stationiert sind. Nur der König von Bayern hat eine selbständige Stellung. Während die für die preussische Armee geltenden Ordern in Sachsen oder Württemberg eingeführt werden müssen, hat Bayern in dieser Hinsicht ein Reservatrecht. Tatsächlich sind sie aber in ihrer Wehrzahl auch dort eingeführt. Die Truppen können den Standort ändern, behalten aber ihre Ordern. Die Frage der Geltung der Kabinettsorder von 1820 ist für Elsäß-Lothringen nicht bloß durch die Theorie, sondern auch durch Artikel 61 der Reichsverfassung entschieden, wonach diese Vorschrift, die preussische Militärverfassung für das ganze Reich mit Ausnahme von Bayern einzuführen war. Durch das Gesetz vom 23. Jan. 1872 ist diese Bestimmung aus Deutschland in Elsäß-Lothringen eingeführt worden. Diese allgemeine Einführung erübrigte eine besondere Einführung der Restripte. Sie sehen, daß es sich nicht um Ausnahmegesetze handelt, sondern um allgemeine verfassungsrechtliche Vorschriften. Wenn militärische Personen also diese Regelungen ausgeführt haben, so kann man nicht behaupten, daß sie ihre Befugnisse überschritten hätten.

Es fragt sich nun, ob die erwähnte Kabinettsorder gegen die Gesetze verstößt. Man verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 36 der preussischen Verfassung, wonach das Militär nur in bestimmten Fällen einschreiten soll, aber in Absatz 3 sind Ausnahmen für zulässig erklärt worden. Solche Ausnahmen sind in zwei Gesetzen enthalten, dem Gesetz über den Belagerungszustand, das hier nicht in Betracht kommt, und dem Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs, dessen Grundzüge Anwendung finden. Dieses Gesetz ist in Elsäß-Lothringen im Jahre 1872 besonders eingeführt worden. Es ist keine bloße Instruktion, sondern ein allgemein verbindliches Gesetz, das auch für die Personen gilt, die nicht Soldat sind. Dieses Gesetz hat alle älteren Gesetze aufgehoben. Man könnte nun vielleicht sagen, daß das Gesetz deswegen in Zabern nicht zur Anwendung gekommen sei, weil dort nicht von der Waffe Gebrauch gemacht worden ist. Das wäre aber ein unvernünftiger Einwand. Denn wenn das Militär das Recht hat, beim Einschreiten von seiner Waffe Gebrauch zu machen, so darf es auch die Maßnahmen treffen, welche nicht so schwerwiegend sind. Ob es zum wirklichen Waffengebrauch kommt, das schließt die Befugnisse des Militärs, einzuschreiten, nicht aus. Der § 1 dieses Gesetzes sagt nun unter anderem, daß das Militär verpflichtet ist, bei Störung der Ordnung und Aufständen einzuschreiten. Hier sind also die Aufgaben des Militärs bezeichnet. Das Militär ist demnach gesetzlich verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten, auch wenn es nicht von der Zivilbehörde requiriert wird. Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Der Militärbefehlshaber hat nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden, ob das Gesetz zur Anwendung kommt. Auch im Fall der Requisition geht die Gewalt von der Zivilbehörde auf die Militärbehörde über. Der Sinn des Gesetzes ist einleuchtend und vernünftig. Es will eventuell sogar gegen den Willen der Behörde, die die Umruhen unter Umständen nicht ungeniebt, dem Militär die Befugnisse geben, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das Militär hat daher nur die Aufgabe, das Vaterland gegen äußere Feinde zu verteidigen, aber es soll auch die Staatsgewalt schützen. Es können nun Zweifel entstehen, wann das Militär einzuschreiten hat. Darüber und nur über diese Frage enthält die Kabinettsorder von 1820 Vorschriften. Gleich zu Anfang wird darauf hingewiesen, daß sie zur Klarstellung von Zweifeln zu erlassen ist, die namentlich nach der Order von 1819 eingetreten sind. Die Order wird auch in Zukunft im wesentlichen bestehen bleiben müssen, denn sie enthält nichts, was nicht richtig ist. Eine andere Frage ist die, ob in Robert Oberst von Reuter die Kabinettsorder richtig und mit Umficht angewandt hat, oder ob er ein anderes Verfahren hätte anwenden sollen. Aber es ist durch kein Gesetz und kein Mittel zu erreichen, daß eine falsche Anwendung gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Das liegt in der Schwäche des menschlichen Beweises und in der Subjektivität der einzelnen Personen. Was in der Interpellation steht, kann ich nicht ohne weiteres zugeben. Es ist nicht Aufgabe des Parlamentes, ein Urteil darüber abzugeben.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 21. Januar.

* Nr. III des Gesetzes und Verordnungsblattes für das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pflanzbücher in der Zwischenzeit betreffend; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

* Die Dezembernummer der Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: 1. Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1913. — 2. Die der Gewerbaufsicht unterstehenden Betriebe im Jahr 1913. — 3. Der Vogelbestand in Baden im Jahr 1913. — 4. Über Gefährlichkeit und Wanderungen in Baden nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907. — 5. Die Gebäude- und Fahrnisbrände im Großherzogtum im Jahr 1912. — 6. Sterblichkeits- und Krankheitsverhältnisse im 3. Vierteljahr 1913. — 7. Auftrieb und Umsatz auf den badischen Viehmärkten im Dezember 1913. — 8. Die Lage des Arbeitsmarktes im Dezember 1913. — 9. Die Preise der wichtigeren Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgüter im Dezember 1913. — 10. Stand und Bewegung der Tierseuchen im Dezember 1913. — 11. Badische landwirtschaftliche Berufsvereinigungen im Dezember 1913. — 12. Großhandelspreise für Getreide im Dezember 1913 in Mannheim. — 13. Zu- und Abfuhr auf den Wasserstraßen in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1913. — 14. Landesversteigerungsamt Baden im Dezember 1913. — 15. Die Einnahmen der badischen Staatsbahnen im November 1913. — 16. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im November 1913.

Aus der Residenz.

* Kaiserfeier der Bürgerschaft. Die Festordnung zur Kaiserfeier der Bürgerschaft in der Festhalle ist diesmal reichhaltiger als früher und wird mancher Abwechslung bringen. Den Trinkspruch auf den Kaiser hat Herr Oberamtmann Walter

Schmitt, den Trinkspruch auf den Großherzog Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Bernauer und den Trinkspruch auf das deutsche Vaterland Herr Prof. Gustav Kollmer übernommen. Den musikalischen Teil des Programms führt die Feuerwehr- und Bürgerkapelle aus, den gesanglichen der 110 Mann starke Chor des Karlsruher Männergesangvereins, Herr Großh. Kammerjäger Jan von Gorkom wird mit einigen Liedern erfreuen, Herr Großh. Hofmusiker Karl Lahm mit einigen Bistortvorträgen. Die 1. Karlsruher Mandolinengesellschaft und der Verein der Sportfreunde (letzterer mit leichtathletischen Vorführungen) haben gleichfalls ihre Mitwirkung zugesagt. Zu der Feier, die um 8 Uhr beginnt, ist jedermann eingeladen. In den Saal und auf die untere Galerie haben nur Herren Zutritt, auf die obere Galerie nur Damen. Da die Galerie nur in beschränktem Umfang besetzt werden kann, werden für den Eintritt dahin Karten ausgegeben. Sie werden den hiesigen Vereinen, die zur Feier zu erscheinen pflegen, behändigt.

* Elsa Laura von Wolzogen wird am kommenden Freitag, den 23. Januar, wieder bei uns in Karlsruhe einen ihrer bei uns so beliebt gewordenen Lautenabende geben. Das Arrangement des Konzertes besorgt die Hofmusikalienhandlung Hugo Kunz Nachf. Karl Neufeldt, Kaiserstraße 114.

Sch. Kolosseum. Herr Direktor Kiefer ist unablässig bemüht, dem Publikum etwas Neues zu bieten und sein Etablissement zu einem wirklich archaischen zu gestalten. Während der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar hat Herr Direktor Kiefer die „Erl-Bühne“ (Direktion Ferdinand Erl aus Jansbrunn) zu einem Gastspiel gewonnen. Die Erl-Bühne ist eine Gesellschaft von Naturtheatern, die sich die Pflege des literarischen süddeutschen Dialekts, besonders aber die Pflege Ludwig Angenubers und der tirolischen dramatischen Heimattun zu Aufgabe gemacht haben. Die Gründung der Erl-Bühne geschah 1902 und eine große Anzahl Werke bilden das Repertoire. Die Gesellschaft tritt zurzeit erstmals in Karlsruhe auf und fand gleich am ersten Abend mit dem Vorreschen Volksstück „Pater Jakob“ ein dankbares Publikum. Das Spiel der Mitglieder unterscheidet sich wesentlich von den bekannten oberbayerischen Truppen, es ist etwas Vollkommenes und Abgerundetes und man findet, ohne dem Talent unserer Schauspieler und Regisseure zu nahe treten zu wollen, mehr Befriedigung über die Leistungen der Tiroler. Anna Erl, Arthur Kanzenhofer, Eduard Köd, Erik Friedrich, Nimi Göttinger, Max Göttinger, J. Kalbach usw., alle stellen ausnahmslos prächtige Typen dar und ersten dementsprechend Abend für Abend ebelich gemeinten, lebhaften Weisfall.

Großherzogliches Hoftheater.

Im Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, 22. Jan. Abt. B. 33. Ab.-Vorst. „Hoffmanns Erzählungen“, phantastische Oper in 3 Akten, einem Vor- und Nachspiel von Offenbach. Anfang 7 1/2 Uhr, Ende nach 10 Uhr. (4.50 M.)

Freitag, 23. Jan. Abt. A. 32. Ab.-Vorst. „Fugation“, Komödie in 5 Akten von Shaw. Anfang 7 1/2 Uhr, Ende nach 10 Uhr. (4 M.)

Familiennachrichten.

Geburten. Ein Knabe: V.: Johann Sproll, Maler. — V.: Gustav Schlichter, Graveur. — Ein Mädchen: V.: Jakob Briel, Reisender.

Geschiedenheiten. Berthold Frauentin von Zell a. S., Gerichtsassessor hier, mit Johanna Wendiger von Wolfach. — Otto Hinge von Niesdorf, Gerber hier, mit Anna Spieß von Pforz. — Emil Köchlin von Weisweil, Bahnarbeiter hier, mit Mina Buchhalter, Witwe von Steinsfurt. — Friedrich Fischer von hier, Fabrikarbeiter hier, mit Elise Wolf-Friedrich von hier. — Otto Käßel von Diefenhofen, Ingenieur hier, mit Olga Todt von hier. — Heinrich Stöcklein von Mudau, Kaufmann hier, mit Karoline Gaubatz von Pirmasens. — Otto Rohac von Nudoles, Tagelöhner hier, mit Klara Fritz von hier. — Karl Ströbel von hier, Maschinenarbeiter, mit Rosa Rombach von hier. — Emil Eberle von hier, Schlosser hier, mit Anna Stodburger von Brigach. — Karl Erb von Friesenheim, Bautechniker hier, mit Hilja Hüglin von Herbolzheim.

Todesfälle. Andreas Laufer, Zimmermann, ledig. — Marie Deede, Ehefrau. — Franziska, V.: Wilhelm Rabe, Bahnarbeiter. — Anna, V.: Karl Kiefer, Viegelwäbel. — Theodor Kempf, Bierbrauer, Chemann.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hydrometeorologie vom 21. Januar 1914.

Der Kern des hohen Druckes hat sich seit gestern auf die Nordsee zurückgezogen und das Gefälle nach der noch über Italien liegenden Depression ist geringer geworden. In Deutschland hält bei leichten östlichen Winden das trübe neblige Frostwetter an. Voraussichtlich wird sich bei uns der Hochdruckeinfluß mehr als bisher geltend machen; es ist deshalb bei anhaltendem Frost heiteres oder neblig-bewölkt zu erwarten.

Wetternachrichten aus dem Süden vom 21. Januar, früh:

Triest wolkenlos 0 Grad, Florenz bedeckt 4 Grad, Rom wolkenlos 1 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe

Januar	Barom. mm	Therm. in C.	Windst. in mm	Feuchtigkeit in %	Wind	Himmel
20. Nachts 9 ^h U.	748.5	-4.2	2.9	85	NO	Hochnebel
21. Morgs. 7 ^h U.	750.3	-5.6	2.5	83	"	"
21. Mittags. 2 ^h U.	751.8	-3.6	2.5	71	"	"

Höchste Temperatur am 20. Januar: -2.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: -5.8.

Niederschlagsmenge, gemessen am 21. Januar, 7^h früh: 0.0 mm.

Schneehöhe am 21. Januar, 7^h früh: 4 cm.

Wasserstand des Rheins am 21. Januar früh: Schusterinsel 1.73 m, gefallen 3 cm; Rehl 2.59 m, gefallen 6 cm; Maxau 4.31 m, gefallen 10 cm; Mannheim 3.82 m, gefallen 16 cm.

Winterlandschaft geboten und darnach stellte sich ganz ungewöhnlich strenger Frost ein, der in tieferen Lagen an den in voller Blüte stehenden Obstbäumen überaus großen Schaden anrichtete. Am 13. und 14. April ist — ein seltener Fall — an einigen Orten der tiefste Thermometerstand des ganzen Jahres beobachtet worden. In der zweiten Aprilhälfte war es mild, zugleich aber auch unbeständig mit Regenfällen, in den letzten Tagen stellte sich sogar sommerlich warmes Wetter mit Gewittern ein. Der Mai war im allgemeinen warm und reich an Gewittern, besonders gegen Schluß brachte er die wärmsten Tage des ganzen Jahres, doch blieb er von Nacht-

frösten nicht verschont. Die beiden ersten Drittel des Juni waren noch warm und reich an Gewittern, mit dem Beginn des letzten setzte aber ein überaus kühle Regenzeit ein, die mit geringen Unterbrechungen den ganzen Juli hindurch bis zum letzten Drittel des August anhielt; erst am 22. August trat besseres Wetter ein. Mit dem September stellte sich wieder vorwiegend regnerische Witterung ein, doch war es im ersten Drittel noch warm, darnach aber wieder kühl. Das für den Herbstanfang charakteristische klare Wetter mit den großen Temperaturunterschieden trat erst gegen Monatschluß auf. Der Oktober war zuerst mild und regnerisch, dann trat

heitere, mehrfach aber auch stark neblige Witterung auf. Bis sich das eigentliche Septemberwetter auf den Oktober verlegt hatte, so trat das sonst in letzterem Monat normalerweise sich einstellende Regenwetter auch einen Monat später, im November ein, der sehr regnerisch und dabei sehr mild war. Der Dezember war ebenfalls meist trüb, mild und reich an Niederschlägen, wenn er auch einigemal leicht winterlichen Charakter zeigte.

Zentralbureau für Meteorologie und Synoptik im Großherzogtum Baden.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Bruchsal. D.161
Güterrechtsregister-Eintrag Band II Seite 407: Riebel, Lorenz, Maurerpolier in Östringen, und Marie geb. Sammer. Vertrag vom 9. Januar 1914: Gütertrennung des B.G.B.
Bruchsal, 15. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht II.

Durlach. D.143
Güterrechtsregister-Eintrag Friedrich Weller, Privatmann in Mühlbach, und Katharina geb. Kühle. Vertrag vom 8. Januar 1914. Allgemeine Gütergemeinschaft.
Großh. Amtsgericht Durlach.

Emmendingen. D.162
In das Güterrechtsregister Band I Seite 343: — Ehegatten: Tschudin, Emil, Geschäftsführer in Lemingen, u. dessen Ehefrau Elise geb. Ingold — wurde heute eingetragen.
Durch Vertrag vom 8. Januar 1914 wurde vollständige Gütertrennung vereinbart.
Emmendingen, den 16. Januar 1914.
Großh. Amtsgericht I.

Freiburg. D.119
Güterrechtsregister-Eintrag Band V:
D.3. 178: Frei, Bernhard, Arbeiter in Buchenbach, u. Pauline geborene Ruf.

Vertrag vom 12. Januar 1914: Gütertrennung.
Freiburg, 15. Januar 1914.
Großh. Amtsgericht.

Karlsruhe. D.120
In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:
Seite 400: Janson, Philipp, Dr. med. prakt. Arzt, Karlsruhe, und Agnes geb. Klare. Vertrag vom 5. Januar 1914. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehalt der Frau.
Seite 401: Lehmann, Karl, Ingenieur, Karlsruhe, und Maria geb. Hill. Vertrag vom 9. Januar 1914. Gütertrennung.
Seite 402: Kiemle, Josef, Schreinermeister, Karlsruhe, und Theresia geb. Kerner. Vertrag vom 8. Januar 1914. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehalt der Frau.
Seite 403: Leo, Hans Friedrich, Diplomingenieur, Karlsruhe, und Margarethe geb. Jopp. Vertrag vom 27. Dezember 1913. Vorbehalt der Frau.
Karlsruhe, 16. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Rehl. D.64
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 314: Nos II, Landwirt und Hausbesitzer in Rehl, und Katharina geb. Messerschmidt. Vertrag

vom 8. Dezember 1913. Gütertrennung.
Rehl, den 12. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. D.142
Zum Güterrechtsregister Bd. XII wurde heute eingetragen:
1. Seite 341: Ferdinand Wohlgenuth, Erbsolvent und Anna Maria geb. Kern in Mannheim. Vertrag vom 30. Dezember 1913. Gütertrennung.
2. Seite 342: Josef August Friederich geb. Hübler in Mannheim. Vertrag vom 31. Dezember 1913. Gütertrennung.
3. Seite 343: Sebastian Martin, Kellner, und Emma geb. Vogt in Mannheim. Vertrag vom 5. Januar 1914. Gütertrennung.
4. Seite 344: Heinrich Seifried, Zimmermann, und Barbara geb. Köhler in Mannheim. Vertrag vom 8. Januar 1914. Gütertrennung.
5. Seite 345: Friedrich Julius August Boerlinghaus, Ingenieur, und Elisabeth Auguste geb. Korte in Mannheim. Vertrag vom 9. Januar 1914. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehalt der Frau ist das in der Besondere bezeichnete Vermögen.
6. Seite 346: Heinrich Wal-

ter, Kaufmann, und Anna genannt Rosa geb. Hartmann in Mannheim. Vertrag vom 13. Jan. 1914. Gütertrennung.
Mannheim, 17. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht S. 1.

Wosbach. D.121
In das Güterrechtsregister Band I S. 281 wurde heute eingetragen: Helmstetter Karl, Bäcker, und Maria geb. Baag in Ruedental. Durch Vertrag vom 9. Januar 1914 ist die bisher bestehende Ertragsgemeinschaft aufzuheben und Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
Wosbach, 12. Januar 1914.
Großh. Amtsgericht.

Müllheim. D.90
Güterrechtsregister-Eintrag Band I S. 170: Seiler, Josef, Kutscher, und Katharina Maria geb. Schäfer in Badenweiler. Vertrag vom 12. Januar 1914. Gütertrennung.
Müllheim, 14. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht.

Redarbischofsheim. D.144
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 179: Gummeling, Simon, Schreinermeister zu Eschelbrunn, und Anna geb. Gehrig. Vertrag vom 13. Januar 1914. Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B.
Redarbischofsheim, den 16. Januar 1914.
Großh. Amtsgericht.

Schweigenen. D.159
Güterrechtsregister-Eintrag Bd II S. 169: Döber Julius, Fabrikarbeiter in Mühlbach, und Margaretha geb. Kreis. Vertrag vom 23. Dezember 1913. Ertragsgemeinschaft.
Schweigenen, 7. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht II.

Schweigenen. D.160
Güterrechtsregister-Eintrag Band II Seite 170: Gels, Georg, Kaufmann in Hockenheim, und Elisabetha geb. Brendel. Vertrag vom 1. Dezember 1913. Gütertrennung.
Schweigenen, 9. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht II.

St. Blasien. D.163
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 291: Schmidt, Adolf Otto, Fuhrhalter in Jammeneich, und Marie Theresia geb. Götte. Vertrag vom 14. Januar 1914. Gütertrennung unter Aufhebung des bisher bestehenden Ertragsgemeinschaftsbestimmenden Ehevertrags vom 5. November 1913.
St. Blasien, 17. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht.

Billingen. D.91
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Band II S. 191: Apotheker Philipp Gebhard hier, und dessen Ehefrau Hilda geb.

Sohler. Vertrag vom 8. Januar 1914. Gütertrennung.
Band II S. 192: Forlier Jakob Martin Sieber in Billingen, und dessen Ehefrau Pauline geb. Gerdner. Vertrag vom 8. Januar 1914. Gütertrennung.
Billingen, 10. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bereinsregister.
Karlsruhe. D.133
In das Vereinsregister Bd. V D.3. 41 wurde heute eingetragen: Mannheimer Turngesellschaft, Mannheim.
Mannheim, 19. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht S. 1.

Bereinsregister.
Mannheim. D.176
Zum Vereinsregister Band V D.3. 41 wurde heute eingetragen: Mannheimer Turngesellschaft, Mannheim.
Mannheim, 19. Jan. 1914.
Großh. Amtsgericht S. 1.

Bereinsregister.
Laubersbischhofheim. D.177
In das Vereinsregister Bd. I wurde heute unter D.3. 8 eingetragen: Der Krankenverein Schönfeld mit dem Sitz in Schönfeld.
Laubersbischhofheim, den 10. Januar 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O.157.2. Waldshut. Die Kaiser- und Starke's Stühlingen, vertreten durch den Vorstand des Verwaltungsrats Bürgermeisters Stadler und Kassier Rager zu Stühlingen, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Grafen in Waldshut, klagt gegen den Landwirt Johann Selbig, dessen Aufenthalt unbekannt ist, früher zu Niederschingen, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte aus Kauf eines Grundstückes Lgh.-Nr. 1570 b der Gemarkung Lausheim den zu 4% Proz. seit 1. Dezember 1911 verzinslichen Betrag von 16 000 M., zahlbar in 10 Raten, erstmals Martini 1912, schulde, und daß von dieser Forderung, zu deren Gunsten auf das genannte Grundstück im Grundbuch Lausheim Band I Heft 6, 3. Abteilung Nr. 24 eine Sicherungshypothek eingetragen worden sei, der Zins bis zum 11. November 1912 und der erste Termin per 11. November 1912 bezahlt sei, mit dem Antrage auf lösenpflichtige,

gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten. Zur Zahlung von 648 M. und 1600 M. mit 4 1/2 Proz. Zins hieraus seit 11. November 1913, ferner auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Zwangsvollstreckung in das genannte Grundstück Lgh.-Nr. 1570 b bezugs Verwirklichung aus der vorerwähnten Hypothek.
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des O. Landgerichts zu Waldshut auf Freitag den 6. März 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Waldshut, 18. Jan. 1914.
Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.

derselbe Infolge Überführung seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Rechtsanwalt Schubert in Wehrheim ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 9. Februar 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Verbeihaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Befestigung eines Gläubigerausweises und einzureichendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, 17. Februar 1914, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1914 Anzeige zu machen.
Wehrheim, 19. Jan. 1914.
Der Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.

D.152. Billingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Adolf Neugart in Verzogenweiler wurde u. vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Billingen, 9. Jan. 1914.
Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

O.158.2.1. Säckingen. Das O. Landgericht Säckingen hat unterm 14. Januar 1914 folgendes Aufgebot erlassen:
Die Grenzaufsäher Anton Probst Ehefrau Anna geb. Thomann in Säckingen hat beantragt, die verschollene Kaufschäfer und Zimmermann Joseph Thomann Ehefrau Maria Anna geb. Thomann,

zuletzt wohnhaft in Waldshut, für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, 4. August 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.
Säckingen, 19. Jan. 1914.
Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.

Großhandelspreise für Getreide in Mannheim

nach den Feststellungen des Vorstandes der Mannheimer Produktenbörse (vergl. Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April 1913, Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — vom 28. April 1913, Nr. 115).

Datum	100 Kilogramm				Gerste		
	Weizen	Kernen	Roggen	Safer	mittel	gut	fein
12. Januar	19.50	—	16.20	16.00—17.00	—	16.60—17.00	17.50
15. "	19.75—19.90	—	—	—	—	—	—

Markt- und Ladenpreise für die Woche vom 11. Januar bis 17. Januar 1914.

(Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	Durchschnittspreise für inländische Ware							
	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Stroh	Wiesenschnitt	Wiesenschnitt	Wiesenschnitt
	M	M	M	M	M	M	M	M
	100 Kilogramm							
Engen	16.92	—	16.05	15.75	14.83	16.	5.20	3.30
Billingen	18.50	—	—	—	—	—	—	—
Nauhaus	17.75	—	17.25	17.50	12.50	16.15	5.30	4.50
Waldshut	17.72	—	15.75	—	14.75	15.80	5.90	5.50
Mühlbach	17.17	18.45	—	—	—	15.07	—	3.—
Waldshut	18.15	18.50	16.05	14.40	—	15.05	—	2.80
Stodach	17.—	17.50	15.50	16.—	15.—	15.05	5.—	3.20
Neberlingen	18.40	18.70	16.—	—	—	15.85	5.25	4.05
Waldshut	17.—	17.50	16.—	—	—	16.20	15.20	5.—
Billingen	18.—	18.20	—	—	—	17.50	5.—	5.—
Freiburg	18.88	—	17.—	16.38	15.50	17.25	6.—	4.75
Staufen	20.20	—	—	—	—	6.—	5.—	5.60
Müllheim	20.—	—	15.50	15.—	16.50	6.—	4.50	6.—
Rehl	21.17	—	17.17	16.—	14.25	16.50	5.70	4.80
Zahr	20.15	—	16.60	17.—	17.—	5.—	4.—	4.25
Offenburg	—	—	—	—	—	4.—	4.—	6.90
Waldshut	23.—	—	19.25	—	17.—	4.50	4.—	6.—
Nastatt	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	19.75	19.75	16.25	16.50	14.25	15.60	4.70	3.70
Durlach	19.50	19.50	17.—	17.—	15.—	17.—	5.20	4.20
Karlsruhe	21.50	22.17	17.75	18.92	—	17.42	5.00	4.65
Mannheim	21.50	19.50	16.38	17.33	13.75	17.30	6.50	4.50
Seidelberg	18.50	—	16.—	17.—	14.75	16.—	5.—	4.—
Waldshut	18.50	—	16.40	15.—	12.—	15.—	4.50	3.—
Wosbach	17.50	17.50	16.25	15.75	14.75	14.75	4.—	3.60
Wehrheim	17.42	18.17	15.42	—	15.72	14.23	4.50	3.75

Erhebungsorte	Häufigste Preise															
	Kartoffeln	Mehl	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	100 Kilogramm															
Konstanz	6.50	40	34	30	200	196	160	190	190	240	240	190	280	210	120	100
Stodach	7.—	40	32	32	200	200	160	220	180	260	260	200	260	230	90	80
Donauschingen	4.40	44	32	28	190	190	—	200	180	190	260	240	280	240	100	80
Billingen	5.—	41	37	25	190	190	—	180	190	260	240	200	260	210	100	90
Waldshut	5.—	44	34	34	180	180	170	200	200	192	240	180	280	200	110	80
Bruchsal	5.50	40	36	28	180	180	170	200	200	192	240	200	280	250	120	90
Emmendingen	5.—	44	36	26	192	192	—	192	190	240	200	220	300	250	120	80
Freiburg	5.80	40	32	30	200	192	160	200	200	240	240	220	300	250	120	80
Waldshut	6.—	44	32	34	192	180	160	200	200	240	240	180	280	240	130	90
Müllheim	4.80	44	34	28	180	180	—	200	200	180	240	180	300	210	110	90
Rehl	5.80	40	32	28	200	192	—	200	200	220	220	200	320	230	130	80
Zahr	5.70	40	30	27	200	192	168	192	192	260	240	200	300	220	110	95
Offenburg	5.20	40	—	—	200	192	—	200	200	240	240	200	320	200	110	90
Baden	4.90	45	36	38	200	190	180	190	160	180	280	240	200	280	130	90
Nastatt	4.80	42	32	30	180	180	—	190	180	220	200	200	280	230	140	100
Bruchsal	4.80	38	30	30	196	192	140	200	200	192	260	200	300	290	120	90
Durlach	5.20	44	34	31	200	196	160	200	200	188	240	240	310	280	120	90
Ettlingen	4.80	36	28	27	188	184	152	180	190	180	240	240	300	250	140	90
Karlsruhe	5.20	40	32	27	200	192	160	200	180	220	220	200	300	250	120	85
Waldshut	6.—	40	34	34	192	192	—	192	192	180	280	240	300	260	130	85
Waldshut	6.—	40	32	32	200	180	140	200	180	170	200	180	280	230	110	80
Schweigenen	6.40	40	34	25	192	192	172	200	180	192	240	240	300	260	130	90
Seidelberg	4.60	36	30	30	200	190	170	200	200	180	230	220	300	230	120	90
Seidelberg	4.80	40	30													

Mark 350 000 000 4% auslosbare Preussische Schatzanweisungen

Es gelangen zur Ausgabe Mark 400 Millionen

4% zum Nennwert auslosbare Preussische Schatzanweisungen von 1914

— Eingeteilt in 16 Serien zu je Mark 25 Millionen und in Stücke von 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark; Zinslauf April/October, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1914 fällig. —

Zilgung durch Auslosung von jährlich Einer Serie zu Mark 25 000 000.

— Die Auslosungen finden im Oktober jeden Jahres, beginnend im Oktober 1914, die Rückzahlungen am 1. April des folgenden Jahres statt. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Texte ersichtlich. —

Von diesen Schatzanweisungen sind Mark 50 Millionen bereits fest begeben worden. Der Rest von

Mark 350 000 000

wird namens des Übernahme-Konfortiums zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen

1. Zeichnungen werden bis einschließlich

Donnerstag den 29. Januar d. J., mittags 1 Uhr

entgegengenommen bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere**, der **Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse** und der **Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse**, bei **allen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen** und den **Reichsbank-Nebenstellen mit Kasseneinrichtung**, bei der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihren **famlichen Zweiganstalten**, sowie bei den nachstehenden Stellen:

- in **Berlin**: Bank für Handel und Industrie. — Berliner Handels-Gesellschaft. — S. Meißner. — Commerz- und Disconto-Bank. — Delbrück, Schickler & Co. — Deutsche Bank. — Direction der Disconto-Gesellschaft. — Dresdner Bank. — Hardy & Co., Bes. mit beschränkter Haftung. — J. W. Krause & Co. Bankgeschäft. — Mendelssohn & Co. — Mitteldeutsche Creditbank. — Nationalbank für Deutschland. — A. Schaaffhausen'scher Bankverein. — Gebrüder Schickler.
- in **Nachen**: Bergisch-Märkische Bank Nachen. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft Actiengesellschaft.
- in **Darmen**: Darmener Bank-Verein Ginsberg, Fischer & Comp. — Bergisch-Märkische Bank Darmen.
- in **Braunschweig**: Braunschweigische Bank u. Kreditanstalt A.-G. — Magdeburger Bank-Verein Filiale Braunschweig.
- in **Bremen**: Bremer Bank Filiale der Dresdner Bank. — Deutsche Bank Filiale Bremen. — Deutsche Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien. — Direction der Disconto-Gesellschaft.
- in **Breslau**: Bank für Handel und Industrie Filiale Breslau vorm. Breslauer Disconto-Bank. — Dresdner Bank Filiale Breslau. — Eichhorn & Co. — E. Heimann. — G. v. Bachaly's Entel. — Schlesischer Bank-Verein.
- in **Cassel**: Dresdner Bank Filiale Cassel. — L. Pfeiffer.
- in **Chemnitz**: Chemnitzer Bank-Verein. — Deutsche Bank Depositenkass. Chemnitz. — Dresdner Bank Filiale Chemnitz. — Filiale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt. — Mitteldeutsche Privat-Bank Actiengesellschaft Filiale Chemnitz.
- in **Coblenz**: Bergisch-Märkische Bank Coblenz. — Mittelrheinische Bank. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft Actiengesellschaft.
- in **Cöln**: Darmener Bank-Verein Ginsberg, Fischer & Comp. Cöln. — Bergisch-Märkische Bank Cöln. — Deichmann & Co. — A. Levy. — Sal. Oppenheim jr. & Co. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft Cöln A.-G. — A. Schaaffhausen'scher Bank-Verein. — J. S. Stein.
- in **Dresden**: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt Abteilung Dresden. — Gebr. Arnold. — Deutsche Bank Filiale Dresden. — Dresdner Bank. — Philipp Timmer. — Mitteldeutsche Privat-Bank Actiengesellschaft.
- in **Elberfeld**: Bergisch-Märkische Bank. — von der Heydt-Kersten & Söhne.
- in **Essen**: Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Essen. — Essener Credit-Anstalt. — Simon Girschland. — Mitteldeutsche Creditbank Filiale Essen. — Rheinische Bank.
- in **Frankfurt (Main)**: Allgemeine Elsäßische Bankgesellschaft Filiale Frankfurt a. M. — Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M. — Deutsche Effekten- und Wechselbank. — Deutsche Vereinsbank. — Direction der Disconto-Gesellschaft. — Dresdner Bank in Frankfurt a. M. — Filiale der Bank für Handel und Industrie. — Frankfurter Bank. — Mitteldeutsche Creditbank. — Pfälzische Bank. — Lazarus Speyer-Elffsen. — Jacob S. S. Stern. — A. & E. Borchheim.
- in **Halle a. S.**: Bank für Handel und Industrie Filiale Halle a. S. — Halle'scher Bankverein von Kullisch, Kaempfe & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien. — H. F. Lehmann. — Mitteldeutsche Privat-Bank Akt.-Ges. Filiale Halle a. S. — Meinhold Stecker.
- in **Hamburg**: Bank für Handel und Industrie Filiale Hamburg. — L. Vehrens & Söhne. — Joh. Berenberg, Gohler & Co. — Commerz- und Disconto-Bank. — Deutsche Bank Filiale Hamburg. — Conrad Hinrich Donner. — Dresdner Bank in Hamburg. — Mitteldeutsche Privat-Bank Actiengesellschaft. — Norddeutsche Bank in Hamburg. — Schöder Gebrüder & Co. — Vereinsbank in Hamburg. — M. M. Warburg & Co.
- in **Hannover**: Bank für Handel und Industrie Filiale Hannover. — Commerz- und Disconto-Bank Filiale Hannover. — Dresdner Bank Filiale Hannover. — Hannoverische Bank. — Ephraim Meber & Sohn. — Mitteldeutsche Creditbank Filiale Hannover vormals Heinz. Karjes. — Vereinsbank in Hamburg Filiale Hannover.
- in **Karlsruhe**: Beit. B. Homburger. — Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe. — Straus & Co. — Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.
- in **Königsberg i. Pr.**: Norddeutsche Creditanstalt. — Ostbank für Handel und Gewerbe.
- in **Leipzig**: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt. — Bank für Handel und Industrie Filiale Leipzig. — Commerz- und Disconto-Bank Filiale Leipzig. — Deutsche Bank Filiale Leipzig. — Dresdner Bank in Leipzig. — Hammer & Schmidt. — Mitteldeutsche Privat-Bank Actiengesellschaft.
- in **Ludwigshafen (Rh.)**: Bank für Handel und Industrie Depositenkass. Ludwigshafen (Rh.). — Pfälzische Bank.
- in **Magdeburg**: Magdeburger Bank-Verein. — Mitteldeutsche Privat-Bank Actiengesellschaft. — F. A. Neubauer.
- in **Mannheim**: Bank für Handel und Industrie Filiale Mannheim. — Dresdner Bank Filiale Mannheim. — Pfälzische Bank. — Rheinische Creditbank. — Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.
- in **München**: Bank für Handel und Industrie Filiale München. — Bayerische Handelsbank. — Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. — Bayerische Vereinsbank. — Deutsche Bank Filiale München. — Dresdner Bank Filiale München. — Mitteldeutsche Creditbank Niederlassung München. — Pfälzische Bank Filiale München.
- in **Nürnberg**: Bank für Handel und Industrie Filiale Nürnberg. — Bayerische Disconto- & Wechselbank A.-G. — Bayerische Vereinsbank Filiale Nürnberg. — Deutsche Bank Filiale Nürnberg. — Dresdner Bank Filiale Nürnberg. — Anton Roth. — Mitteldeutsche Creditbank Filiale Nürnberg. — Pfälzische Bank. — Vereinsbank.
- in **Posen**: Norddeutsche Creditanstalt. — Ostbank für Handel und Gewerbe.
- in **Strasburg (Elsaß)**: Allgemeine Elsäßische Bankgesellschaft. — Bank für Handel und Industrie Filiale Strasburg i. Elß. — Rheinische Creditbank Filiale Strasburg i. Elß.
- in **Stuttgart**: Dresdner Bank Filiale Stuttgart. — Württembergische Vereinsbank.

und bei den in **Deutschland** belegenen sonstigen Zweigniederlassungen dieser Firmen.

2. Der Zeichnungspreis ist auf

97%

unter Berechnung von 4% Stückzinsen bis zum Abnahmetage festgesetzt.

3. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 5% des gezeichneten Nennbetrages in bar oder solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Wertpapieren zu hinterlegen, die die betreffende Zeichnungsstelle als zulässig erachtet. Die vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depositscheine sowie die Depositscheine der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) vertreten die Stelle der Wertpapiere.

Den Zeichnern steht im Falle einer geringeren Zuteilung die freie Verfügung über den überschüssigen Teil der geleisteten Sicherheit zu.

Zeichnungsscheine sind bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben. Es können aber die Zeichnungen auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen, und zwar brieflich mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen zeichne ich von den zum Kurse von 97%, jezt aufgelegten 4% zum Nennwert auslosbaren Preussischen Schatzanweisungen von 1914

nom. Mk. _____

und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der mir auf Grund dieser Anmeldung zugeteilt wird.

Als Sicherheit hinterlege ich _____
Zeichner, die sich für die ihnen zugeteilten Stücke einer Sperrverpflichtung von 6 Monaten zu unterziehen beabsichtigen, haben dies in dem Zeichnungsbriefe anzugeben. Solche Zeichnungsbriefe können nach Belieben an jede der obigen Zeichnungsstellen gerichtet werden.

4. Die Zuteilungen, deren Höhe dem Ermessen der Zeichnungsstellen überlassen ist, werden nach Schluss der Zeichnung sobald wie möglich erfolgen. Zeichnungen, für die sich der Zeichner einer Sperrverpflichtung von 6 Monaten unterwirft, werden vorzugsweise berücksichtigt werden. Bestimmte Serien können nur insoweit zugeteilt werden, als das mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

5. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 14. Februar d. J. ab jederzeit voll bezahlen, sie sind jedoch verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages	am 14. Februar d. J.
40% des zugeteilten Betrages spätestens	am 23. März d. J.
30% des zugeteilten Betrages spätestens	am 15. April d. J.

zu bezahlen. Zeichnungsbeträge bis 3000 Mark einschließlich sind am 14. Februar d. J. ungeteilt zu berücksichtigen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, die die Zeichnung angenommen hat.

6. Soweit nach erfolgter Vollzahlung nicht sogleich Schatzanweisungen verabfolgt werden können, erhalten die Zeichner von der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) ausgestellte Zwischenscheine, über deren Umlauf in Schatzanweisungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird. Soweit eine Sperrverpflichtung eingegangen ist, werden die Zwischenscheine und Schatzanweisungen den Erwerbern erst nach Ablauf der Sperrzeit ausgehändigt.

Berlin, im Januar 1914.

Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank).

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Q. 141.2 Mannheim. Die Ehefrau des Schlossers Georg Zuckner, Katharina geb. Weiß in Althengstett, Oberamt Calw, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Stabedat in Mannheim, klagt gegen den Chemann, geb. 22. Okt. 1873 zu Mannheim auf Scheidung der am 11. Juli 1901 in Althengstett geschlossenen Ehe. Die Klage ruht auf dem Beschlusse der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivil-

kammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 5. März 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen. Mannheim, 13. Jan. 1914. Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts.

Strafrechtspflege.

Q. 106.3.2 Wolfach. Der am 30. Januar 1886 in Gundelsheim (Wahern) geborene, zuletzt in Schiltach wohnhaft gewesene ledige katholische Zimmermann Franz Reu-

senburg wird beschuldigt, daß er als heuratheter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert ist. Übertretung des § 360 Biff. 3 St.G.B.

Er wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Wolfach auf Freitag den 13. März 1914, vormittags 10 Uhr, vor das Schöffengericht Wolfach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird er auf Grund der nach § 472 Str. P. O. vom Königl. Bezirkskommando Of-

senburg am 24. Dezember 1913 ausgestellten Erklärung beurteilt werden.

Wolfach, 14. Januar 1914. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Q. 140.3.2 Lafr.

1. der am 18. Februar 1887 zu Mühlhausen i. E. geborene, zuletzt in Lafr wohnhaft gewesene, kath. Tagelöhner und Reservist Julius Edmund Roschotte, 2. der am 20. August 1882 zu Reichental, Amts Rastatt, geborene, zuletzt in Lafr

wohnhaft gewesene, katholische Kaufmann und Reservist Stephan Gerstner,

3. der am 10. Dezember 1887 zu Wimpfen geborene, zuletzt in Dinglingen wohnhaft gewesene, katholische Fabrikarbeiter und Ersatzreservist Emil Robert Bachmann, 4. der am 23. Juni 1880 zu Lafr geborene und dieselbst zuletzt wohnhaft gewesene, evangelische Sattler u. Landwehmann I. Otto Albert Gährig werden beschuldigt, daß sie ohne Erlaubnis ausgewandert sind. Übertretung gegen § 360 Biffer 3 St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Lafr auf Donnerstag, 5. März 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht in Lafr zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird Beurteilung auf Grund der gemäß § 472 St. P. O. vom Königl. Bezirkskommando Offenburg unterm 27. Dezember 1913 ausgestellten Erklärung erfolgen. Lafr, 16. Januar 1914. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.